

Gemeinde Aadorf

**Reglement über das  
Parkieren von Motorfahrzeugen  
auf öffentlichen Strassen und Plätzen  
sowie die Ersatzabgaben**

**(Parkierungsreglement)**

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Allgemeines

Art. 1	Inhalt	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Sonderregelungen	1

## 2. Parkzeitbeschränkungen und Gebühren

Art. 4	Zuständigkeit	2
Art. 5	Höhe der Gebühren	2
Art. 6	Definition des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund	2
Art. 7	Veranlagung der Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren	2
Art. 8	Verwendung des Gebührenertrages	2

## 3. Bewilligungen

Art. 9	Anspruch	3
Art. 10	Haftung	3
Art. 11	Platzierung	3

## 4. Ersatzabgaben

Art. 12	Ersatzabgabepflicht	4
Art. 13	Verwendung der Ersatzabgaben	4
Art. 14	Höhe der Ersatzabgaben	4
Art. 15	Veranlagung	4
Art. 16	Rückerstattung	4

## 5. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 17	Vollzug	5
Art. 18	Inkrafttreten	5

## 1. Allgemeines

- Art. 1  
Inhalt
- Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben für nicht erstellte Parkplätze.
- Art. 2  
Grundsätze
- 1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnung grundsätzlich frei.
  - 2 Auf speziell gekennzeichneten Parkfeldern kann die Parkdauer begrenzt werden und es können Parkgebühren erhoben werden.
  - 3 Für das regelmässige und dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund können Gebühren erhoben werden.
- Art. 3  
Sonderregelungen
- 1 Personen und Geschäftsbetriebe, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf ein regelmässiges, längeres Parkieren auf Plätzen mit Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht angewiesen sind, können eine gebührenpflichtige Bewilligung (Anstösser- oder Besucher-Parkkarte) beantragen, welche innerhalb eines festgelegten Gebietes von der Bezahlung der Parkgebühren und der Parkzeitbeschränkung befreit.
  - 2 Personen und Geschäftsbetriebe, die für eine befristete, geschäftliche Tätigkeit auf ihr Fahrzeug angewiesen sind, können eine gebührenpflichtige Bewilligung (Handwerker-Parkkarte) beantragen, welche innerhalb eines festgelegten Gebietes von der Bezahlung der Parkgebühren und der Parkzeitbeschränkung befreit.
  - 3 Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können vom Gemeinderat Weisungen erlassen werden.
  - 4 Bei besonderen Anlässen können die Parkzeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.

## 2. Parkzeitbeschränkungen und Gebühren

- Art. 4  
Zuständigkeit
- 1 Die Bezeichnung der Parkflächen mit Parkzeitbeschränkung und die Festlegung der Parkierungsdauer obliegen dem Gemeinderat.
  - 2 Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkplätze und die Festlegung der Parkgebühren obliegen dem Gemeinderat.
  - 3 Der Gemeinderat kann Grundeigentümer verpflichten, Kunden- und Besucherparkplätze nach seinen Vorgaben zu bewirtschaften.
  - 4 Der Gemeinderat legt die Gebiete fest, in denen das regelmässige und dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund gebührenpflichtig ist.
- Art. 5  
Höhe der Gebühren
- 1 Die Parkgebühr beträgt maximal Fr. 2.- pro Stunde.
  - 2 Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich Fr. 30.- für Personenkraftwagen sowie leichte Anhänger und Fr. 80.- für schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3'500 kg).
  - 3 Die Gebühr pro Anstösser-Parkkarte beträgt monatlich Fr. 50.- (schliesst die Gebühr für das regelmässige und dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund mit ein).
  - 4 Der Gemeinderat kann die Gebührenansätze der Teuerung anpassen.
  - 5 Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen.
- Art. 6  
Definition des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund
- Den Tatbestand des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund erfüllt,
- a) wer für sein Motorfahrzeug über keinen privaten Abstellplatz verfügt
  - b) der Besitzer eines Fahrzeuges, welches innerhalb eines halben Jahres mindestens 4 mal bei den in der Regel monatlich durchgeführten Stichproben erfasst wurde.
- Art. 7  
Veranlagung der Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren
- Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren werden halbjährlich über die Rechnungsstellung veranlagt. Sie können auch vorausbezahlt werden.
- Art. 8  
Verwendung des Gebührenertrages
- 1 Der Gebührenertrag der Parkplätze auf öffentlichem Grund wird zur Kostendeckung der Überwachung des ruhenden Verkehrs verwendet. Überschüsse werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Parkierungsanlagen sowie für den öffentlichen Verkehr eingesetzt.

- 2 Über den Gebührenertrag der Parkplätze auf privatem Grund verfügt der Grundeigentümer.

### 3. Bewilligungen

Art. 9  
Anspruch

Eine Bewilligung oder die Bezahlung der Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund geben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld. Sie berechtigen lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 10  
Haftung

Die Politische Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der Fahrzeuge.

Art. 11  
Platzierung

Die Bewilligung (Parkkarte) muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

+

## 4. Ersatzabgaben

- Art. 12  
Ersatzabgabepflicht
- 1 Ist die Erstellung der gemäss Baureglement erforderlichen Abstellplätze nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar und beteiligt sich der Erstellungspflichtige nicht an einer Gemeinschaftsanlage, hat er der Gemeinde Aadorf eine Ersatzabgabe zu entrichten.
  - 2 Die Entrichtung der Ersatzabgabe verschafft keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.
- Art. 13  
Verwendung der Ersatzabgaben
- Die Ersatzabgaben werden in die Spezialfinanzierung Parkierung der Gemeinde Aadorf eingelegt.
- Art. 14  
Höhe der Ersatzabgabe
- 1 Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 8'000 pro Abstellplatz.
  - 2 Der Ansatz basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. Sept. 2009. Verändert sich der Index um mehr als 10%, passt der Gemeinderat den Ansatz entsprechend an.
- Art. 15  
Veranlagung
- 1 Die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe bilden Bestandteil des Baubewilligungsentscheids. Die Ersatzabgabe wird mit Baubeginn zur Zahlung fällig.
  - 2 Bei nachträglicher Erstellungspflicht tritt die Fälligkeit mit Zustellung der Ersatzabgabenveranlagung ein.
- Art. 16  
Rückerstattung
- Werden Abstellplätze innert 20 Jahren nach Veranlagung der Ersatzabgabe erstellt, kann der Eigentümer die entrichtete Ersatzabgabe anteilmässig zurückfordern. Für jedes volle Jahr reduziert sich die Rückerstattung um 5% pro Jahr.

## 5. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 17  
Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er ist auch zuständig für Sonderregelungen und Ausnahmebestimmungen.

Art. 18  
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2009

In Kraft gesetzt auf den 01. Mai 2010